



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.X. Vorläuffige Assecurations - Puncte, zu richtiger Festhaltung des künftigen Friedens.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

ma Suecica, welches von der Amnestie handelte, und viele unterschiedliche Haupt-Puncte unter sich begreiffe, wurde beschloffen, im Fall dieser Punct, anfangs nur in generalibus proponiret würde; so wollte man sich auch nur in genere diffalls auf die Königl. Proposition und Replie beziehen, weil man dadurch viele Widerwärtigkeiten vermeiden und abwenden könnte; würde aber der Punctus Amnestia in Membra resolviret werden; so würde man zwar nicht umgehen können, auf jeden sonderlich zu votiren, man würde aber nichts desto weniger sich auch in particularibus der Königl. Meynung und Vorschlags bedienen können, und würde die dependentia

rerum selbst ad particularia führen, inmassen Oesterreich und Bayern, die Böhmiſche und Oesterreichische Länder, ingleichen die Pfälzische Sache berühren, und als vorsitzende darüber zuerst votiren müſten; darauf dann Evangelici, nach Beschaffenheit solcher Votorum, ihre Vota einrichten könnten, und wann sie, durch solche Oesterreichische und Bayerische Vota gedrungen würden, auch ihrer Seits ad speciem zu gehen, und der Evangelicorum Jura zu behaupten; so würde solches mit desto mehrm Eilimpff und Bescheidenheit per modum defensionis beser, als per modum oppositionis geschehen können.

1646.
Januar.

§. IX.

Reformirten
pretendiren
das Jus Re-
formandi
contra Lu-
theranos.

Über der Reformirten Religions-Freyheit wurde zu gleicher Zeit inter Evangelicos consultiret: Diese waren nun, wie obgedacht, noch alzeit darinnen einstim- mig, daß jene publicam securitatem erlangen, und sub praesidio Justitia, wie andere Evangelische sicher seyn sollten, jedoch daß sie die Lutheraner in ihrem Exercitio nicht betrüben noch reformiren möchten, die mehresten der Reformirten, lieffen sich solches anfänglich gefallen; der Chur-Brandenburgische WESENBECIUS aber wollte behaupten, die Reformirten müſten auch Reformatores seyn, und al-

les mit den Evangelischen Augspurgischer Confession, gemein haben: Gleichwol sagten sie, sie wären der Augspurgischen Confession zugethan; worauf der Graf OXENSTIERNA, gegen die Chur-Brandenburgische Gesandten, den Grafen von Witgenstein und WESENBECIUM, geantwortet: Wohlan, das wil ich so lang glauben, bis ihr meine Glaubens-Genossen anfanget zu reformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer davor halten, daß ihr derjenigen Religion seyn solltet, die ihr ändern und reformiren wollt.

Oxenstierns
Antwort, über
die Frage, ob
die Refor-
mirten der
Augspurgi-
schen Confes-
sion zugethan?

§. X.

Vorläufige
Asscurati-
ons-Puncte,
zu richtiger
Festhaltung
des fünffigen
Friedens.

Und weil nunmehr das Friedens-Werk sich etwas näher anzulassen begunte, die Schweden aber in antecessum auf Mittel bedacht waren, wie dasjenige, was etwa möchte versprochen werden, treulich und beständig gehalten würde, ohne, daß

sonderlich die Jesuiten, denen sie gar nichts gutes zutraueten, neue Händel erregen möchten; so wurden unter der Hand folgende Asscurations-Puncten, um darüber weiter nachzudencken, bekand gemacht.

Capita Asscurationis.

1) Sollte der Allerhöchste einen Christlichen allerseits erträglichen Frieden verleshen, so wird auch billig in Erwegung gezogen, wie derselbige zu befestigen, und dergestalt zu asscuriren, daß derothalben allermänniglich versichert, und die Contravenienten mit Bestande hintertrieben werden mögen. Allermassen dann Dero Behuff alle Interessirten, zumahl auch die Geistliche Churfürsten und Praelaten mit Verwilligung ihrer Dom-Capitul, sich zu unverbrüchlicher Haltung, nicht allein für sich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und unaufseßlicher Treu zu obligiren, sondern auch zur Assistenz zu verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch seyn möge, dagegen handeln sollte.

Et 3

2) Son-

1646.
Januar.1646.
Januar.

2) Sonderlich aber muß der gemachte Friedens-Schluß nicht allein als eine Pragmatica perpetuo valitura Sanctio im Reich seyn, sondern auch und fürnemlich als eine freywillige ohngezwungene Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio, gehalten und den Legibus Imperii Fundamentalibus einverleibet werden.

3) Daß nicht allein ein jeder Stand, was wider diesen Friedens-Schluß, sive clam sive palam vorgegangen, der Gebühr aber nicht geahndet und gestraffet seyn möchte, sowol auf Reichs-Tagen, als ausserhalb derselben, den Crayß-Obristen und Judiciis Imperii bey seinen Pflichten anzuzeigen schuldig und gehalten seyn, sondern auch dieser Friedens-Schluß in specie, auf allen und jeden Comitiis von neuen confirmiret und bestätiget werden sollte.

4) Hinführo soll auch keine Wahl-Capitulation, für förmlich und recht gefast, gehalten werden, deren die Handhab dieses Frieden-Schlusses nicht in specie mit einverleibet.

5) Derselbe muß auch dem Reichs-Hof-Rath und der Kayserlichen Cammer, wie auch allen andern der Chur-Fürsten und Stände Gerichten insinuiret werden, sich darnach, als einer Richtschnur, Norm und Regul zu richten, und darob zu halten.

6) Es würde auch nicht undienlich seyn, daß die beständige Observanz desselben, allen der Reichs-Stände Belehungen und Lehen-Pflichten eingericket werde.

7) So wird auch nicht unbillig erachtet, daß im ersten Art. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, die Worte ausgelassen und umgangen werden; Daß die Kayserliche Majestät den Stuhl zu Rom samt dem Pabst in gutem getreuen Schutz halten sollen und wollen &c. Weil sie sich mit diesem Friedens-Schluß nicht wohl conformiren und vergleichen lassen.

8) Die abwesende Stände seyn nicht weniger eben sowol an diesen Friedens-Schluß gebunden, als wenn sie zugegen gewesen wären und mit geschlossen hätten. Deswegen auch so wenig des Stuls zu Rom als anderer Contradictiones, Ein- und Widerreden, Protektiones, Reservationes und andere Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, wider diesen Friedens-Schluß, weder jeso noch künftig attendiret und zugelassen werden, sondern ganz nichtig und ungültig seyn und bleiben sollen.

9) Es müssen auch keine Reichs-Satzungen, Abschiede und Verträge, noch gemeine beschriebene Rechte, vielweniger Kayserliche Mandata, Rescripta, Decreta und Edicta, sive prateriti sive futuri temporis, oder auch die Transactio Pragensis, diesem Frieden-Schluß zu Nachtheil, Abbruch und Verringerung inskünftig allegiret und angezogen werden, sondern alles, so darwider de facto, sive directo sive per indirectum vorgenommen, ausgebracht oder motu proprio ertheilet, und sonst auf einigerley Weise und Wege verhandelt worden, muß jetzt als dann, und dann als jetzt ipso jure & facto null und nichtig seyn, und also, ob es nie geschehen wäre, angesehen und gehalten werden.

10) Allermassen dann alles dasjenige, was diesem Frieden zu wider, aus dem Concilio Constantiensi und andern dergleichen Decretis, jetzigen oder künftigen Päpstlichen Dispositionibus beygebracht werden könnte, hiemit und Krafft dieses Frieden-Schlusses gänzlich abgethan und aufgehoben seyn solle.

11) Es ist auch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation heylsamlich verordnet, daß, zu Handhabung des Land-Friedens, die Reichs-Crayse recht verfast und gegen alle ereigende Empdrung in Bereitschaft stehen sollen, und wird demnach zu Erhaltung des Ruhestandes hochdienlich seyn, daß die Crayse wiederum in gute Ordnung und Verfassung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden möge, zu Erhaltung des Land-Friedens, ohne einige Einrede und Respekt, Pflichte und Gehorsam, als deren männiglich hierin ipso Jure entbunden seyn solle, contra quemcunque Pacis publicæ turbatorem zu concurriren, inmassen dagegen kein Bündniß, Liga

1646.
Januar.

Liga und dergleichen angezogen werden soll, wie dann die Römisch-Catholische Liga in Deutschland, krafft dieses Friedens, aufgehoben und einem jeden erlaubt seyn solle, sich gegen die Turbatores ohne einigen Respekt und Unterscheid zu manutentiren.

1646.
Januar.

12) Als auch das Königreich Böhmen samt den incorporirten Landen, vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlage, nemlichen 400. zu Pferde und 600. zu Fuß eursachen Römischer Monath abtragen müssen, und aber ganz unbillig, daß selbiges Königreich sich seiner Schuldigkeit wie eine weihero geschehen, und zumahl des Reichs Hoheit und Land-Frieden entziehen, auch ohne einigen Respekt, Unruhe und Tumult im Reich erregen möge: So muß fürterhin gemeldtes Königreich Böhmen obgesetzten Anschlag, wie andere Reichs-Stände, abtragen; Inmassen dann selbiges Königreich samt den incorporirten Landen, nicht allein des Heiligen Reichs Land-Frieden und desselben Handhabung, wie andere Reichs-Stände billig zu unterwerfen, sondern auch ratione Pacis Publicæ, und was deme anhängig, der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hoff-Rath billig zu untergeben, und wird demnach das Königreich Böhmen, als der eilffte Crayß des Reichs Constitution, und andern Crayßen in Handhabung des Land-Friedens, sich gemäß bezeigen. Im übrigen Politicis & Ecclesiasticis könnte es bey des Königreichs eignen Satzungen und dem Majestät-Briefe verbleiben.

13) Sobald im Reich eines oder andern Orts sich Unruhe ereignen sollte, müssen die Crayße samt und sonders verbunden seyn gute Aufsicht zu haben, und sich Angehehrt nach Befindung zu armiren, wie auch die Ursache der entstandenen Empörung zu erkundigen, und Fürwendung zu thun, daß die Unruhe in Zeiten gestillet, und abgestellt werde: Wie dann alle Contravenienten ihrer Ehre und Würde, Land, Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten verlustig seyn sollen, welches nicht weniger von Erzbischöffen, Bischöffen, Prälaturen und andern geistlichen Personen, sowol ganzen Capitulis zu verstehen, wenn sie der Ubertretung mit Rath oder That theilhaftig, oder auch dieselbe ihren Obren verstatet und nachgesehen.

14) Gegen solche Crayß-Verfassung können und mögen keine Kayserliche oder andere gerichtliche Inhibitiones ausgelassen werden, oder müssen krafft dieses Friedens-Schlusses an ihnen selbst ungültig und nichtig seyn.

15) Im Fall über Verhoffen einiger Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Krieg angefochten und beschwehrt werden sollte, so mag der gravirte oder auch der ganze Crayß, darinnen derselbe geseßen, ad Comitia provociren, und werden alsdann Ihre Majestät selber einen Reichs-Tag ausschreiben, oder Ihr nicht entgegen seyn lassen, das auf Ersuchen des Beleidigten, der Churfürst zu Mayns, als Erz-Canzlar des Reichs, einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben möge, damit die entstandene Irungen durch die sämtliche Reichs-Stände aufgehoben und beygelegt werden.

16) Die Erz-Bisthume, Bisthume, Prälaturen und Stifter, wie ingleichen alle Beneficia und Præbenden im Reich, seynd unter andern von den an- und eingeseßenen Fürsten, Grafen, Freyherrn, Adel und Unadel auch darum gestiftet, daß ihre junge Herren und Kinder in denselben ihren Ehrenstand haben, und unterhalten werden möchten; Und ist also der Stiftere und Collatoren Intention ganz zuwieder, daß ein Erz- oder Bischoff offt 3. 4. 5. und mehre Erz- und Bisthümer besitze, und andere Fürstliche, Gräfliche und Adliche Geschlechter ausschliesse, in mehrer Erwegung, daß die posteri Fundatorum fast von den fürnehmsten Stiftern excludiret, und langhero andere dazu erhoben worden, deren Voretern zu selbigen Stiftern lauter nichts conferiret haben. Es hat auch die untrügliche Erfahrung bißhero angegeben, daß etliche wenige Geschlechter, viele fürnehme, ansehenliche geistliche Fürsenthume unter sich gezogen, und also andere Reichs Stän-

de

1646. de aus den zusammen gezogenen Stifftern beschwehret auch wol gar unterdrücket : 1646.
Januar. und wird demnach fürnehmlich zu Erhaltung vieler Fürstlichen und anderer Geschlech-
ter, zumahl auch zu Erhaltung des Land-Friedens gereichen, wenn fürterhin jede Januar.
Person hohen oder niedrigen Standes, sich mit einem Stifft und Beneficio wird contentiren lassen.

17) Es wird auch nicht wenig zu Versicherung des Friedens gereichen, wann die Römisch-Catholischen den Abolutionibus Papalibus renunciiren.

18) Damit auch bey den künftigen Kayserlichen Erwählungen, dieser Friedens-Schluß und andere Reichs-Satzungen nicht allmählig geändert, abgethan und hinterzogen werden; so werden die Herren Chur-Fürsten ins künftige die gemachte Kayserliche Wahl-Capitulation, den Ausschreibenden Fürsten in beglaubter Form zuschicken, damit dieselbe fürderst jeden Crays-Ständen könne zur Nachrichtung communiciret werden.

19) Es stehet männiglich vor Augen, wasgestalt viele Reichs-Städte und Bestungen dem Reiche dahero entzogen, daß der König in Spanien dieselbe occupiret, und den Vereinigten Niederlanden Anlaß gegeben, die Spanische Besatzung auszutreiben, und solche Bestungen unter ihre Disposition zu bringen; und wird allem Ansehen nach mit der Bestung Jülich endlich nicht anderst ergehen, wenn die Spanische Besatzung aus diesem und andern Orten nicht abgeführt, und jedem das seinige restituiret werden sollte. Ist demnach billig und recht, daß die Spanische Besatzung aus Jülich auch allen andern Orten, so den Reichs-Ständen gehöribg, krafft dieses Friedens abgeführt werden müsse.

20) Es ist in der werthen Christenheit wohl zu betauern, daß unter den Christen Leute gefunden werden, welche die Principia fidei publicæ & societatis humanæ Pactorum scilicet, Jurisque tum Naturalis & Gentium observationes impugniren dürfen, gestalt dann helle für Augen stehet, welchermaßen die Jesuiten, und was dergleichen mehr unruhige Ingenia seyn mögen, ganz ungescheuet cum approbatione Superiorum bisshero dociret, daß Kayser, Könige und Fürsten nicht schuldig zu halten, was sie mit andern, die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehandelt, geschlossen und hochbetheuerlich versprochen haben mögen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, dieser auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet zu ewigen Tagen verwiesen, und würde ohnzweifelich Deutschland zu guter Ruhe und Sicherung gereichen, wann sie ebenermaßen ausgewiesen würden. Aufß wenigste werden die Römisch-Catholischen verhüten und abwenden, daß die Jesuiten contra fidem publicam nullo pacto dociren und schreiben dürfen; wiedrigenfalls, wird man nicht verdacht werden können, dieselbe als Turbatores Fidei Pacisque, gerichtlich anzuklagen und zu coërciren. Es ist offenbahr, wie diese Machinatores ihrer eigenen Religions-Genossen Elidster und Güter an sich zu ziehen, bisshero allerhand Artificia angewendet, und noch dahero untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere vor Practiquen führen mögen.

§. XI.

Gefuchte
Trennung
durch gefähr-
liche Schrif-
ten.

Inzwischen mangelte es nicht an Friedens-Stöhrern, welche hin und wieder, zu welchem ende, nachstehende Bedenken den Saamen der Uneinigkeit einzustreuen, und denken disseminiret wurden:

Quo respiciant arcana Adversariorum consilia, constat ex sequentibus.

OXENSTIERNA Plenipotentarius Svecicus ad Tractatum Osnabrugii, mist Landgraviæ Hassiæ Institutionem secretam, quam non modo Galli appro-